

Rückwirkend verfügte Renten und Taggelder

1. Allgemeines

Im Rahmen der Postnumerandobesteuerung gibt es keine Zwischenveranlagung mehr für rückwirkend verfügte Renten.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, ab dem ein Wertzufluss als Einkommen zu versteuern ist, wird **grundsätzlich** darauf abgestellt, wann der Steuerpflichtige den Rechtsanspruch auf einen Wertzufluss erworben hat, bzw. wann er über diesen wirtschaftlich und tatsächlich verfügen kann (vgl. StP 39 Nr. 3).

Massgebend für die Besteuerung ist somit der Zeitpunkt des Rechtsanspruches. Dieser entsteht mit dem rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Behörde. Somit sind auch sämtliche, für verflossene Jahre gesprochenen Renten/Taggelder im Entscheidjahr zu besteuern. Im satzbestimmenden Einkommen ist gemäss § 38 StG lediglich eine Jahresrente zu berücksichtigen.

2. Berechnung steuerbares Einkommen / Satzbestimmung

- Rentenverfügung IV am 30. Juni 2007, rückwirkend per 1. März 2006
- Rentenanspruch erworben am 1. Juli 2007
- Rente Fr. 2 000 pro Monat

Nachzahlung Renten im Juli 2007: (März 2006 - Juni 2007; 16 Renten	Fr. 32 000
Rentenzahlungen Juli 2007 bis Dezember 2007 (6 Renten)	<u>Fr. 12 000</u>
Total in Steuerperiode 2007 steuerbare Rentenzahlungen	Fr. 44 000
Satzbestimmendes Einkommen aus Rente (1 Jahr = 12 x Fr. 2 000)	Fr. 24 000